

KRAFTFAHRZEUG – EINSTELLBEDINGUNGEN

öffentliche Parkierungsanlage der Bavaria Parkgaragen GmbH

1. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die öffentliche Parkgarage kommt zwischen der **BAVARIA** Parkgaragen GmbH und dem Mieter ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein PKW zu den hier genannten Bedingungen zustande. Der Mieter erklärt mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in die Parkgarage sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Einstellbedingungen, die er auch durch Aushang zur Kenntnis genommen hat. Weder Bewachung noch Verwahrung ist Gegenstand dieses Vertrages. **BAVARIA** Parkgaragen GmbH übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

2.1 In der öffentlichen Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der **BAVARIA** Parkgaragen GmbH zu befolgen. Fahrzeugen dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. **BAVARIA** ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen geparkte Kfz kostenpflichtig zu entfernen.

2.2 Öffnungszeiten und die Höhe der Einstellgebühren sind dem gesonderten Aushang an der Einfahrt und an den Kassen-(Automaten) zu entnehmen.

3. Sicherheitsvorschriften

3.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen werden auf den Verkehr in der Parkgarage angewandt und sind zu beachten

3.2 In der Parkgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.

3.3 In der Parkgarage ist nicht gestattet:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer, sowie das Betanken von Fahrzeugen
- b) die Lagerung von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.) von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
- c) das Ausprobieren oder Laufen lassen der Motoren im Stand
- d) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor,
- e) der Aufenthalt unberechtigter Personen (u.a. Skateboard – Fahrer, Inline – Skater, etc.)
- f) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstellvorgang oder Abholvorgang hinaus.

3.4 Auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen der Parkgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen **ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren**, zu waschen, innen zu reinigen, Betriebsstoffe abzulassen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.

3.5 Das Verteilen von Prospekten, Werbemitteln o.ä. ist in der gesamten Parkgarage verboten bei Zuwiderhandlung wird der Reinigungsaufwand im Wege des Schadensersatzes in Rechnung gestellt.

4. Mietpreis/Einstelldauer

4.1 Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Parkgebühren-Preisliste.

4.2 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Parkscheines und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Soweit der Mieter sein Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, sind die Kosten die durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden (Zeitaufwand, Kilometergeld, etc.), vom Mieter zu entrichten. Diese Kosten sind sofort bei der Abholung des Kfz zur Zahlung fällig und zahlbar.

4.3 Die Höchstinstelldauer beträgt vier Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.

4.4 Nach Ablauf der Höchstinstelldauer ist die **BAVARIA** berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kfz die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. **BAVARIA** steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.

4.5 **Bei Verlust des Parkscheines ist die Dauer der Parkzeit glaubhaft zu machen, jedoch mindestens eine Parkgebühr in Höhe eines Tagessatzes zu entrichten.** Bei durch **BAVARIA** nachgewiesener längerer Parkzeit ist diese in voller Höhe zu bezahlen. Bei Wiederauffinden des Parkscheines innerhalb von drei Tagen ab Verlust, wird ein bereits entrichteter überschießender Betrag zurückerstattet, soweit dieser durch eine Quittung belegt wird. Für **BAVARIA** gilt der Besitzer des bei der Ausfahrt vorgelegten Parkscheines als zur Benutzung des betreffenden Kfz berechtigt. **BAVARIA** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung des Kfz nachzuprüfen.

4.6 Sofern der Mieter sein PKW nicht ordnungsgemäß, d.h. auf nicht als Stellplatz ausgewiesene Flächen, abgestellt hat, ist **BAVARIA** unbeschadet weiterer Schadensansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, sogenannte Parkkrallen am Kfz des Mieters anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr in Höhe von EUR 15,- erhoben. Den Mieter steht der Nachweis offen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die veranschlagte Pauschalgebühr.

4.7 Benutzt der Mieter mit seinem PKW mehr als einen Stellplatz, ist **BAVARIA** berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.

4.8 Blockiert der Mieter einen markierten und ausgewiesenen Dauerstellplatz, ist **BAVARIA** oder der betroffene Mieter des Dauerstellplatzes berechtigt das betroffene Kfz auf dessen Kosten versetzen oder entfernen zu lassen.

5. Haftung von BAVARIA Parkgaragen GmbH

BAVARIA Parkgaragen GmbH haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr bzw. von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der **BAVARIA** schriftlich bekannt zugeben. Offensichtliche Schäden sind noch vor Verlassen der Parkgarage beim Personal anzuzeigen, bzw. zu melden. **BAVARIA** schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen. **BAVARIA** Parkgaragen GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitperson der **BAVARIA** oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Parkgarage an **BAVARIA** zu melden. Außerdem haftet der Mieter für Verunreinigungen der Parkgarage, die er schuldhaft herbeiführt.

7. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

7.1 **BAVARIA** steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Kfz des Mieters zu.

7.2 **BAVARIA** ist auch berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen nach Ablauf der Höchstinstelldauer zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter **BAVARIA** bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Mietzinses zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös **BAVARIA** zu.